

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	26.11.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.12.2025

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2026 für die Straßenreinigung und den Winterdienst

Sachverhalt:

Als Anlage ist die Gebührenbedarfsberechnung 2026 für die Straßenreinigung und den Winterdienst beigefügt:

Gebührenmaßstab

Maßstab für die Berechnung der Benutzungsgebühren sind die Frontmeterlängen gem. § 7 Abs. 1-3 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Kalkulationsansätze für das Jahr 2026

Zur Ermittlung der Gebührensätze wird in der beigefügten Gebührenkalkulation von folgenden Ansätzen ausgegangen:

a) Straßenreinigungsgebühr

gebührenfähige Kosten	178.981,08 €
Kostenunterdeckung aus 2023	38.689,00 €
Bemessungsgrundlage	217.670,08 €

berücksichtigungsfähige Frontmeter	103.119 m
------------------------------------	-----------

b) Winterdienstgebühr

gebührenfähige Kosten	59.129,92 €
Kostenunterdeckung aus 2023	16.420,00 €
Bemessungsgrundlage	75.549,92 €

berücksichtigungsfähige Frontmeter	135.086 m
------------------------------------	-----------

Gebühren 2026

a) Straßenreinigungsgebühr

Unter Berücksichtigung der genannten Ansätze ergibt sich für das Jahr 2026 eine Straßenreinigungsgebühr in Höhe von 2,11 €/Frontmeter (Vorjahr 1,59 €/Frontmeter).

b) Winterdienstgebühr

Unter Berücksichtigung der genannten Ansätze ergibt sich für das Jahr 2026 eine Winterdienstgebühr in Höhe von 0,56€/Frontmeter (Vorjahr 0,43 €/Frontmeter).

Beschlussvorschlag:

- a) Die Straßenreinigungsgebühr wird für das Jahr 2026 auf 2,11€/Frontmeter festgesetzt.
- b) Die Winterdienstgebühr wird für das Jahr 2026 auf 0,56€/Frontmeter festgesetzt.

Anlage/n:
Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2026

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-140)